

Radsportverein Ingelheim e. V.

INGELHEIM AM RHEIN

SATZUNG

Stand März 2016

Die Satzung ist im generischen Maskulinum verfasst.

Männliche und weibliche Personen sind gleichermaßen gemeint.

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§ 1

Der 1989 gegründete Verein führt den Namen „Radsportverein Ingelheim e.V.“ Kurzname: RSV Ingelheim.

Er hat seinen Sitz in Ingelheim am Rhein und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der RSV Ingelheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Der RSV Ingelheim fördert und unterstützt den Radsport, insbesondere die nicht-wettkampfmäßige Ausübung des Straßenradsports als Ausdauersportart.

Andere Sport- und Freizeitaktivitäten sind als gemeinnützige Gruppen zulässig. Sie haben jedoch keinen Abteilungsstatus und kein Mitspracherecht im Vorstand.

Einnahmen und Vermögen des Vereins - einschließlich etwaiger Überschüsse - dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile bzw. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch zweckentfremdende Ausgaben bzw. durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Mitglied kann jede natürliche Person werden:

- Einzelmitglieder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres
- Einzelmitglieder ab dem 25. Lebensjahr
- Familienmitglieder

§ 4

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag beim Vorstand.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

Die erfolgte Aufnahme wird durch den Vorstand bestätigt.

III. RECHTE UND PFLICHTEN, BEITRÄGE, AUSTRITT

§ 5

Mitglieder können den Radsport nach den gültigen vereinsinternen Organisationsregeln ausüben. Für Mitglieder besteht Helmpflicht bei der Ausübung des Radsports.

§ 6

Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt und wählbar.

§ 7

Die Mitglieder sind zur Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet. Mitglieder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres zahlen einen ermäßigten Beitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist im II. Quartal des Jahres fällig. Die Mitglieder erklären sich einverstanden, dass der Verein die Mitgliedsbeiträge per Einzugsermächtigungsverfahren abbucht.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein kann bis zum 30. September eines Jahres für das Folgejahr erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30.09. eines Jahres zugegangen sein.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden wegen:

- Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- Eines groben Verstoßes gegen den Zweck des Vereins und seine Satzung
- Schädigung des sportlichen oder gesellschaftlichen Ansehens des Vereins
- Schädigung des Vereinsvermögens
- Unehrenthafter Handlungen.

IV. ORGANE

§ 9

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1.) Der Vorstand arbeitet und setzt sich zusammen

a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassenwart

b) als Gesamtvorstand

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand nach a) und

dem Schriftführer
dem ersten Beisitzer
dem zweiten Beisitzer

2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3.) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4.) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

5.) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.

6.) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

7.) Der Vorstand kann bei Notwendigkeit erweitert werden, zum Beispiel für die Aufgaben Breitensport, Organisation.

§ 10

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands.

§ 11

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstands sowie der stellvertretende Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Urkunden, die den Verein verpflichten sollen, sind in der Weise zu vollziehen, dass unter den Worten „Der Vorstand des Radsportvereins Ingelheim e.V.“ die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters eingesetzt wird.

§ 12

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Berufung der Mitgliederversammlungen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig ergänzen, falls eines der in § 11 genannten Mitglieder vor Ende seiner Amtsperiode ausscheidet, muss er sich ergänzen. Die Amtszeit eines außerhalb des Turnus gewählten Mitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit seines Vorgängers geendet hätte.

§ 13

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstands zu gewährleisten, wird abwechselnd wie folgt gewählt:

Gerade Jahreszahl:

Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstands, Kassenwart, erster Beisitzer

Ungerade Jahreszahl:

Stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schriftführer, zweiter Beisitzer

Weitere Vorstandsmitglieder sind so zu wählen, dass gewährleistet ist, dass jedes Jahr die Hälfte des Vorstands neu gewählt wird.

§ 14

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.

Gerade Jahreszahl:

Wahl eines Kassenprüfers für 2 Jahre

Ungerade Jahreszahl:

Wahl eines Kassenprüfers für 2 Jahre

§ 15

Die Vereinsämter sind ehrenamtlich. Die Gemeinnützigkeit des Vereins ist sicherzustellen.

§ 16

MITGLIEDERVERSAMMLUNG:

Bis spätestens 30. April muss jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten worden sein. Die Punkte der Tagesordnung sind:

1. Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
2. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands
3. Wahl des Vorstands
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Anträge
6. Verschiedenes

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach dem Ermessen des Vorstands einberufen. Zur Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen ist der Vorstand verpflichtet, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Innerhalb von 12 Wochen nach Eingang des Antrages hat die außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden unter den Bedingungen von § 19.

§ 18

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstage erfolgen durch schriftliche Einladung an die Mitglieder.

Anträge zu Punkt 5 der Tagesordnung müssen bis zum 31. Januar des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Diese Anträge sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 19

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Präsidiums oder der Stellvertreter. Die über die Versammlung aufzunehmenden Protokolle sind von dem Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung bestätigten Protokollführer zu unterzeichnen.

Bei Abstimmung über Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

In allen anderen Abstimmungsfragen genügt eine einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen erfolgen durch offene Stimmabgabe, sofern nicht eine andere Art der Stimmabgabe beschlossen wird. Diesem Beschluss müssen mindestens 50% der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Die Vorstandswahl leitet ein Mitglied, das von der Versammlung in offener Wahl bestimmt wird.

Über die Kandidaten für den Vorstand wird einzeln abgestimmt.

Falls von dem amtierenden Vorstand Vorschläge gemacht werden, muss über diese jeweils als erster Vorschlag abgestimmt werden.

Hat ein Kandidat nicht die einfache Mehrheit erhalten, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Dann ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

§ 20

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 21

Wahl- und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, alle anwesenden Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Vertretung nicht anwesender stimmberechtigter Mitglieder durch Vollmacht ist nicht zulässig.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 23

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in dieser Versammlung nicht anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Zum Auflösungsbeschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die aktuellen Mitglieder des Vereins.

Satzung vom 04.10.1989, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.2010, 21.03.2011 und 15.03.2016.

Alois Weber

*Vorsitzender
Erlenweg 8
55262 Heidesheim*